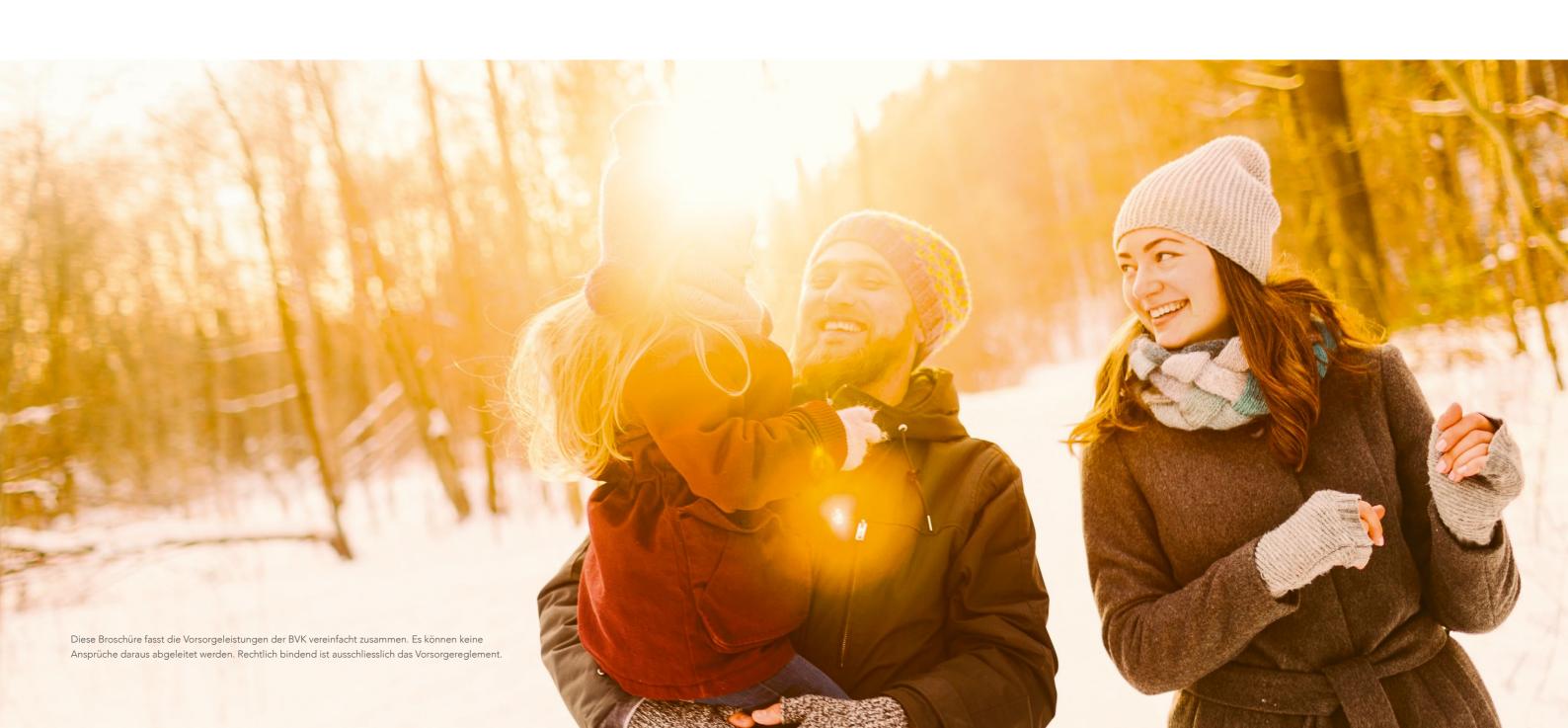


Inhalt

- 4 Fakten und Organisation BVK
- 5 Das Dreisäulensystem der Schweiz
- 6 Die Finanzierung der Vorsorgeleistungen
- 8 Pensionierung und Altersvorsorge
- 10 Vorzeitige Pensionierung

- 11 Leistungen bei Tod und Invalidität
- 15 Austritt aus der BVK
- 16 Wohneigentumsförderung und Hypotheken
- 17 Wohnungen und Geschäftsflächen
- 18 Glossar



4 Fakten und Organisation BVK Das Dreisäulensystem der Schweiz 5

Fakten zur BVK

Die BVK ist mit 139000 Versicherten die grösste Pensionskasse der Schweiz. Sie ist eine privatrechtliche Stiftung.

60% der Kundinnen und Kunden sind von angeschlossenen Arbeitgebern aus den Branchen Gesundheit, Bildung und Verwaltung. Die restlichen 40% sind Angestellte des Kantons Zürich.

Die BVK versichert Vorsorgeleistungen bei Alterspensionierung, Tod und Invalidität. Verglichen mit anderen Vorsorgeeinrichtungen erbringt die BVK überdurchschnittliche Leistungen.

(Zahlen per 1. Januar 2024)

Versicherte

Anlagevermögen

Angeschlossene Arbeitgeber







438

Organisation der BVK

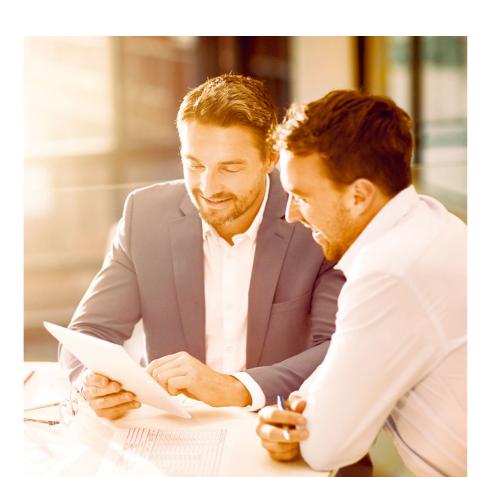
Stiftungsrat

Der Stiftungsrat ist das oberste Organ der BVK. Das paritätische Gremium besteht aus je neun Vertreterinnen und Vertretern von Arbeitgebern und Arbeitnehmenden, die für eine Amtsperiode von vier Jahren gewählt sind.

Die Aufgaben des Stiftungsrats sind vielfältig. Er bestimmt die strategischen Ziele, legt die Organisation der BVK fest, sorgt für ihre finanzielle Stabilität und überwacht die Geschäftsführung.

Geschäftsleitung

Die Geschäftsleitung setzt die Anordnungen des Stiftungsrats und seiner Ausschüsse um und vertritt die BVK nach aussen



Das Dreisäulensystem der Schweiz

Das schweizerische Vorsorgesystem ist als Dreisäulensystem bekannt. Jede der drei Säulen wird unterschiedlich finanziert. Zusammen decken sie die finanzielle Vorsorge für die Zeit nach der Pensionierung, den finanziellen Schaden im Todesfall sowie das Risiko einer invaliditätsbedingten Erwerbsunfähig-

Die erste Säule ist für alle Personen obligatorisch, die in der Schweiz wohnen oder erwerbstätig sind. Der zweiten

Säule müssen sich Arbeitnehmende ab einem gewissen Mindesteinkommen anschliessen. Die dritte Säule ist freiwillig. Die BVK ist Teil der zweiten Säule, der beruflichen Vorsorge.

Beginn des Vorsorgeschutzes

Die Aufnahme in die Pensionskasse erfolgt mit dem Beginn des Arbeitsverhältnisses, frühestens mit Alter 18. Dafür müssen Versicherte ein jährliches

Mindesteinkommen von 22050 Franken (Stand 2024) erzielen. Bei der BVK decken die Beiträge bis Alter 21 nur die Risiken Tod und Invalidität ab. Ab dem Alter von 21 Jahren wird bei der BVK zusätzlich für die Altersvorsorge angespart.

1. Säule

Staatliche Vorsorge (AHV und IV)

Deckt den Existenzbedarf, falls das Erwerbseinkommen infolge Pensionierung, Tod oder Invalidität wegfällt.

Versicherte

Alle in der Schweiz lebenden oder arbeitenden Personen und Schweizer Bürgerinnen und Bürger, die im Ausland für einen Schweizer Arbeitgeber tätig sind.

Finanzierung

Beiträge werden zu gleichen Teilen durch den Arbeitnehmenden und den Arbeitgeber finanziert. Die Beiträge werden direkt vom Lohn abgezogen. Die erwerbstätige Generation finanziert die Renten der nicht mehr erwerbstätigen Generation (Umlageverfahren).

2. Säule

Berufliche Vorsorge

Ziel

Sichert zusammen mit der ersten Säule den gewohnten Lebensstandard.

Versicherte

Alle Arbeitnehmenden mit einem Mindesteinkommen von 22050 Franken (Stand 2024).

Finanzierung

Jede versicherte Person spart zusammen mit dem Arbeitgeber mindestens zu gleichen Teilen für die eigene Vorsorge (Kapitaldeckungsverfahren). Die Beiträge werden direkt vom Lohn abgezogen.

3. Säule

Private Vorsorge

Dient der zusätzlichen privaten Absicherung.

Versicherte

Freiwillig – jede in der Schweiz wohnhafte oder arbeitstätige Person.

Finanzierung

Jede versicherte Person spart für die eigene Vorsorge, in Form eines Vorsorgekontos bei einer Bank oder als Lebensversicherung. Einzahlungen in die Säule 3a sind jährlich bis zu einem Betrag von 7056 Franken (Stand 2024) steuerlich abziehbar.

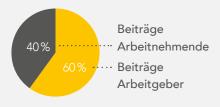
Die Finanzierung der Vorsorgeleistungen

Die Finanzierung der Leistungen erfolgt durch die Beiträge der Arbeitnehmenden, die Beiträge der Arbeitgeber sowie durch Zinsen.

Berechnung der Beiträge

Grundlage für die Berechnung der Beiträge ist der versicherte Lohn. Er ist auch massgebend für die Berechnung der Sparbeiträge sowie der Leistungen im Invaliditäts- und im Todesfall. Es wird der Bruttolohn abzüglich des sogenannten Koordinationsabzugs versichert. Dieser umfasst die bereits durch die 1. Säule (AHV/IV) versicherten Lohnanteile. Bei einer Beschäftigung von 100% entspricht der Koordinationsabzug 25725 Franken (Stand 2024). Bei Teilzeitbeschäftigten wird er bei der BVK entsprechend dem Beschäftigungsgrad herabgesetzt.

Die Beiträge werden den Arbeitnehmenden jeden Monat direkt vom Lohn abgezogen.



4,0%

Alter

66 bis 70

Sparbeiträge

Die Sparbeiträge dienen der Finanzierung der Altersvorsorge. Bei der BVK beginnt der Sparprozess am 1. Januar des Jahres, in dem die versicherte Person 21 Jahre alt wird. Der Arbeitgeber übernimmt bei der BVK standardmässig 60% der Beiträge, die arbeitnehmende Person 40%.

Risikobeiträge

Zusätzlich zu den Sparbeiträgen leisten Arbeitnehmende und Arbeitgeber Risikobeiträge. Damit werden die Risikoleistungen finanziert, also Leistungen im Fall von Invalidität oder Tod. Die Risiken Tod und Invalidität sind ab dem 1. Januar des Jahres versichert. in dem eine Person 18 Jahre alt wird. Der Risikobeitrag beläuft sich auf 2% des versicherten Lohns. Davon bezahlt die arbeitnehmende Person 0,8%, der Arbeitgeber steuert die restlichen 1,2% bei.

Flexibles Sparen

Aktivversicherte können bei der BVK mitbestimmen, wie viel Sparguthaben sie ansparen wollen. Sie können, abhängig von den persönlichen Bedürfnissen und Möglichkeiten, aus drei Sparbeitragsvarianten wählen. Die Wahl ist zweimal pro Jahr möglich.

→ bvk.ch/mybvk

Variante «Standard»

Alle Versicherten sind standardmässig dieser Beitragsvariante zugeteilt

Variante «Basis»

Versicherte sparen 2 Prozentpunkte weniger persönliche Beiträge als in der Standardvariante. Das monatlich verfügbare Einkommen steigt, das Leistungsniveau im Zeitpunkt der Pensionierung sinkt hingegen.

Variante «Top»

Versicherte sparen 2 Prozentpunkte mehr persönliche Beiträge als in der Standardvariante. Das Leistungsniveau zum Zeitpunkt der Pensionierung steigt. Dadurch sinkt das steuerbare Einkommen.

Beiträge Arbeitgeber

9,0%

Zusatzvorsorge

Die BVK bietet nebst dem bestehendem Vorsorgeplan (Hauptvorsorge) attraktive Zusatzpläne an: die Gesamtvorsorge und die Ergänzungsvorsorge. Diese beiden zusätzlichen Vorsorgepläne können nur durch die Arbeitgeber versichert werden. Arbeitnehmende können diese nicht selbstständig abschliessen.

Gesamtvorsorge

Über die Gesamtvorsorge können Arbeitgeber zusätzlich den Koordinationsabzug für ihre Mitarbeitenden versichern. Der Betrag des Koordinationsabzugs wird in der Hauptvorsorge nämlich nicht berücksichtigt. Damit wird der Sparprozess aller Arbeitnehmenden zusätzlich unterstützt und die Vorsorgelücke in der 2. Säule (verursacht durch den Koordinationsabzug) geschlossen.

Beispiel Gesamtvorsorge

Beschäftigungsgrad

Zusätzlich versicherter Lohn 15435 CHF (25725 CHF × 60%) Beiträge an die Gesamtvorsorge 463 CHF (15435 CHF × 3%)

Ergänzungsvorsorge

Die Ergänzungsvorsorge bietet zusätzliche Leistungen im Alter, bei Invalidität und Tod für Versicherte ab Alter 43 im höheren Lohnsegment. Dabei werden Lohnbestandteile von über 132300 Franken (Stand 2024) mit zusätzlichen Sparbeiträgen ergänzend versichert.

Beispiel Ergänzungsvorsorge

150,000 CHE

Zusätzlich versicherter Lohn 17 700 CHF (150000 CHF-132300 CHF)

Beiträge an die Ergänzungsvorsorge 2124 CHF (17700 CHF × 12%)

Nebenvorsorge

Neben einer Hauptarbeit, die BVG-versichert ist. können Verdienste aus weiteren Mandaten, die unter den versicherbaren Mindestwerten liegen, bei der BVK versichert werden. Diese Zusatzvorsorge kann durch den Versicherten und mit dem Einverständnis der Drittfirma abgeschlossen werden.

Variante «Basis» Variante «Standard» Bei allen drei Beitragsvarianten Variante «Top» 21 bis 23 2,0% 4,0% 6,0% 6,0% 3,2% 24 bis 27 7,2% 5,2% 7,8% 4,4% 8,4% 9,6% 28 bis 32 6,4% 33 bis 37 5.6% 9,6% 7.6% 11.4% 38 bis 42 6,8% 10,8% 8,8% 13.2% 43 bis 47 8,0% 12,0% 10,0% 15,0% 48 bis 52 8,8% 12,8% 10,8% 16,2% 9,6% 17,4% 53 bis 65 13,6% 11,6%

6,0%

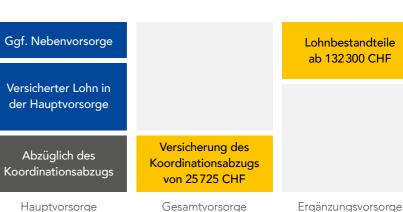
Beiträge Arbeitnehmende

8,0%

1. Säule (AHV)

Maximale AHV-Rente: 29 400 CHF

2. Säule (BVG): die Leistungen der BVK



8 Pensionierung und Altersvorsorge 9

Pensionierung und Altersvorsorge

Die Versicherten der BVK können ab Alter 60 in Pension gehen. Bei lückenloser Weiterarbeit werden sie spätestens im Alter von 70 Jahren pensioniert. Für den Bezug der Altersrente bietet die BVK verschiedene Rentenmodelle an.

Modell «Norm»

Das persönliche Sparguthaben wird bei der Pensionierung mit einem Umwandlungssatz in eine lebenslange Altersrente umgerechnet. Dieses Modell kommt zum Zug, wenn nicht rechtzeitig eine anderweitige Wahl getroffen wird.

Modell «Dyna»

Beim Modell «Dyna» erhält man bei Rentenbeginn eine höhere Rente, die dann bis zum 75. Altersjahr kontinuierlich sinkt. Ab Alter 75 wird eine gleichbleibende Rente bis ans Lebensende ausbezahlt, die ein wenig tiefer als die Normrente ist. «Dyna» trägt dem Umstand Rechnung, dass zu Beginn des Rentendaseins mehr finanzielle Mittel für einen dynamischen Lebenswandel zur Verfügung stehen sollen.

%

Umwandlungssatz

Das persönliche Sparguthaben wird bei der Pensionierung mit dem Rentenumwandlungssatz in eine lebenslange Altersrente umgerechnet.

Modell «Kombi»

Beim Modell «Kombi» werden Start-kapital und Rente kombiniert. Die Rente wird ab Rentenbeginn bis zum Alter 75 kapitalisiert und die versicherte Person kann bestimmen, wie viel sie von diesem Betrag als Einmalauszahlung beziehen will. Möchte sie nur einen Teil, wird der Rest bis Alter 75 als Rente ausbezahlt. Danach kommt die Rente zur Auszahlung, die schon bei Rentenbeginn festgelegt worden ist. Dieses Modell eignet sich dann, wenn zu Rentenbeginn eine grössere Anschaffung oder die Amortisation einer Hypothek geplant ist.

Modell «Flex»

Beim Modell «Flex» kann ein vollständiger oder ein teilweiser Vorbezug des Sparguthabens gewählt werden. Bei einem teilweisen Vorbezug kann weiter gewählt werden, ob für das restliche Sparguthaben das Modell «Norm», «Dyna» oder «Kombi» in Kombination mit «Plus» zur Anwendung kommen soll. Ein Modell für Personen, welche bei einem vollständigen Bezug die finanzielle Zukunft gerne selbst in die Hand nehmen und auf eine Rentenzahlung der Pensionskasse verzichten möchten.

Wichtige Fristen

Eine Modellwahl muss mindestens einen Monat vor der Pensionierung schriftlich bei der BVK beantragt werden, und es ist eine beglaubigte Unterschrift der Ehegattin/des Ehegatten oder der eingetragenen Partnerin/des eingetragenen Partners nötig. Ohne Wahl kommt automatisch das Modell «Norm» zum Tragen.

Sparguthaben bei Pensionierung Sparguthaben × Umwandlungssatz = jährliche Altersrente Jährliche Altersrente auf Lebzeit

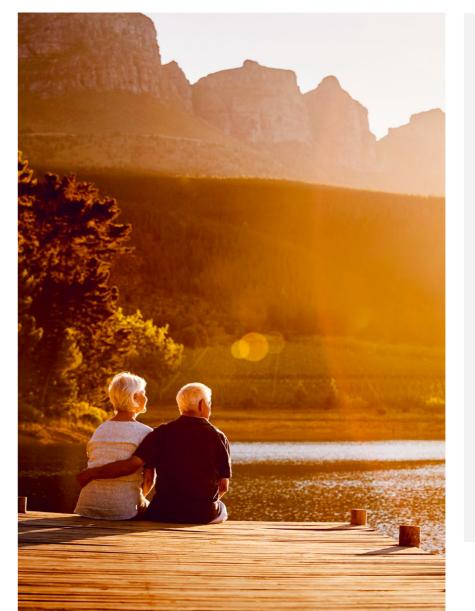
Ab Alter 21 Pensionierung

Modell «Plus»

Das Modell «Plus» ist die Option für die Wahl eines höheren Umwandlungssatzes. Dabei reduziert sich im Gegenzug eine allfällige Hinterbliebenenrente von ¾ auf ⅓ der Altersrente. Das Modell «Plus» ist mit allen links erwähnten Rentenmodellen kombinierbar (ausgenommen vollständiger Kapitalbezug beim Modell «Flex»). Es eignet sich für Alleinstehende oder Personen, deren Partnerin oder Partner über eine eigene Altersvorsorgelösung verfügt (beispielsweise Doppelverdiener).

Schrittweise Pensionierung

Die Pensionierung kann in höchstens drei Schritten erfolgen. Ein Kapitalbezug (Modell «Flex» und/oder «Kombi») ist bei jedem Pensionierungsschritt möglich und ist vom Prozentsatz der Pensionierung abhängig. Der erste Teilpensionierungsschritt muss mindestens zehn Prozent betragen.



Berechnen Sie Ihre Altersrente

Zur Planung Ihrer Pensionierung können Sie im Versichertenportal myBVK Ihre tagesaktuell berechnete Rente jederzeit sehen. Sie haben auch die Möglichkeit, die Auswirkungen einer Modellwahl spielerisch zu berechnen. Für Fragen stehen wir Ihnen gerne auch telefonisch oder in persönlichen Beratungsgesprächen zur Verfügung. Für eine schrittweise Pensionierung kann bei der BVK eine provisorische Rentenberechnung bestellt werden.

Registrieren Sie sich noch heute in unserem Versichertenportal myBVK.

→ bvk.ch/mybvk

Buchen Sie Ihren Beratungstermin auf unserer Webseite.

→ bvk.ch/kontakt

10 Vorzeitige Pensionierung

Leistungen bei Tod und Invalidität 11

Vorzeitige Pensionierung

Eine vorzeitige Pensionierung – ob selber angestrebt oder vom Arbeitgeber initiiert – bringt tiefgreifende Veränderungen mit sich. Beispielsweise werden die Leistungen der AHV/IV massiv gekürzt. Der Überbrückungszuschuss kann hier helfen.

Überbrückungszuschuss

BVK-Versicherte können ab Alter 60 in Pension gehen. Versicherte, die vor dem AHV-Referenzalter in Pension gehen, haben Anspruch auf einen Überbrückungszuschuss. Dies, sofern der Arbeitgeber diese Möglichkeit vertraglich nicht ausgeschlossen hat. Auf dem persönlichen Vorsorgeausweis ist unter dem Punkt «Arbeitgeber» ersichtlich, ob diese Leistung ausgeschlossen ist.

Der Überbrückungszuschuss ersetzt die dann noch fehlende AHV-Altersrente. Er beläuft sich auf 75% der maximalen einfachen AHV-Rente von 29400 Franken pro Jahr (Stand 2024). 60% des Überbrückungszuschusses finanziert der Arbeitgeber. Die restlichen 40% werden durch die versicherte Person in Form einer einmaligen Entnahme aus dem Sparguthaben vor Berechnung der Rente geleistet.

Verheiratete und in eingetragener Partnerschaft lebende Versicherte können bei der BVK einen Zuschlag von 30% beantragen. Bei Teilzeitbeschäftigten berechnet sich der Betrag entsprechend dem Beschäftigungsgrad. Ein (Teil-)Kapitalbezug (Rentenmodell «Flex», Seite 8) zum Zeitpunkt der Pensionierung führt zu einer anteilmässigen Kürzung des Überbrückungszuschusses. Diese Kürzung findet beim Rentenmodell «Kombi» dagegen nicht statt.

Wenn das AHV-Referenzalter erreicht ist, wird der Überbrückungszuschuss durch die AHV-Rente abgelöst.

Weiterführende Informationen finden Sie im Merkblatt «Überbrückungszuschuss zur Altersrente» oder unter:

→ www.bvk.ch

Vorsorge verbessern

Durch einen Einkauf in die Pensionskasse können Sie Ihre persönliche Vorsorge verbessern und profitieren gleichzeitig von Steuervorteilen. Einkäufe sind während dreier Jahre für Kapitalbezüge (z. B. bei Pensionierung oder zur Finanzierung eines Eigenheims) gesperrt.

Weiterführende Informationen finden Sie auf unserer Webseite unter:

→ www.bvk.ch/einkauf

Eine vorzeitige Pensionierung mit Bezug des Überbrückungszuschusses hat finanzielle Auswirkungen, wie das unten stehende Beispiel zeigt:

Berechnung Altersrente bei Bezug Überbrückungszuschuss:

(Sparguthaben - Überbrückungszuschuss x Barwertfaktor) x Umwandlungssatz ($400\,000$ CHF - $22\,050$ CHF x 1,164) x 4,27 % = $15\,984$ CHF

Rente von Alter 62 bis 65				
Überbrückungs- zuschuss der BVK	22050 CHF			
BVK-Altersrente	15984 CHF			
Total Rente pro Jahr	38 034 CHF			

Rente ab Alter 65				
AHV-Rente	29 400 CHF			
BVK-Altersrente	15 984 CHF			
Total Rente pro Jahr	45 384 CHF			

Versicherte männliche Person

Pensionierung

mit Alter: 62 (1962)

Beschäftigungsgrad: 100%

Anspruch auf max.

AHV-Altersrente: 29400 CHF

Sparguthaben: 400 000 CHF

Umwandlungssatz

«Norm»: 4,27%

Barwertfaktor: 1,164

Leistungen bei Tod und Invalidität

Der Risikoschutz der BVK umfasst die Leistungen bei Tod und Invalidität. Die Risikobeiträge werden monatlich ab dem 1. Januar des Jahres einbezahlt, in dem eine Person 18 Jahre alt wird. Der Arbeitgeber leistet standardmässig 60% der Beiträge, die arbeitnehmende Person 40%. Den Versicherten wird ihr Anteil monatlich direkt vom Lohn abgezogen.

Situation	Leistungen				
	Invalidenrente	Ehepaarrente* im Zeitpunkt des Todes	Neuberechnung der Rente, wenn die Per- son 65 Jahre alt wird/geworden wäre	Kinderrente/ Waisenrente	
Versicherte Person kann aus gesundheit- lichen Gründen den Beruf oder eine andere zumutbare Erwerbs- tätigkeit nicht mehr ausüben	60% des versicherten Lohns (bei Vollinvalidität)		Invalidenrente wird durch Altersrente abgelöst, wie sie sich durch Weiterführung des Sparguthabens bis zum vollendeten 65. Altersjahr ergibt.	Kinderrente in Höhe der Waisenrente für jedes Kind, das im Falle des Todes der ver- sicherten Person eine Waisenrente erhalten könnte.	
Tod einer aktiv versicherten Person vor Alter 65		40% des letzten versicherten Lohns	² / ₃ der Altersrente, wie sie sich bei Weiter- führung des Spargut- habens bis zum vollen- deten 65. Altersjahr der verstorbenen Person ergeben hätte.	Waisenrente: 30 % der Ehepaarrente	
Tod einer noch er- werbstätigen Person nach Alter 65		²⅓ der Altersrente, die der versicherten Person ab Alter 75 zugestanden hätte.		Waisenrente: 30% der Ehepaarrente	
Tod eines Invaliden- rentners/einer Invali- denrentnerin		⅔ der Invalidenrente	² / ₃ der Altersrente, wie sie sich bei Weiter- führung des Spargut- habens bis zum vollen- deten 65. Altersjahr der verstorbenen Person ergeben hätte.	Waisenrente: 30% der Ehepaarrente	
Tod eines Alters- rentners/einer Alters- rentnerin		Standard: ¾ der laufenden Altersrente; optional ⅓ bei Wahl des höheren Umwand- lungssatzes		Waisenrente: 30% der Ehepaarrente	

^{*} Eingetragene Partnerschaften sind der Ehe gleichgestellt. Konkubinatspaare müssen gewisse Voraussetzungen erfüllen, um die gleichen Leistungen erzielen zu können.

12 Leistungen bei Tod und Invalidität

Leistungen bei Tod und Invalidität

Leistungen im Todesfall

Ehepaarrente

Stirbt eine aktivversicherte oder eine rentenbeziehende Person, erhält die hinterbliebene Ehegattin/der hinterbliebene Ehegatte respektive die eingetragenen Partnerin/der eingetragene Partner eine Ehepaarrente, sofern im Zeitpunkt des Todes der versicherten Person eine der folgenden Bedingungen erfüllt ist:

- Die hinterbliebene Person muss oder musste für den Unterhalt eines oder mehrerer eigener Kinder aufkommen.
- Die hinterbliebene Person kommt zum Todeszeitpunkt für den Unterhalt von Pflege- oder Stiefkindern auf.
- Die hinterbliebene Person ist mindestens 45 Jahre alt.
- Die hinterbliebene Person bezieht mindestens eine halbe Rente der Eidg. Invalidenversicherung.

Eheähnliche Lebensgemeinschaften

Das Konkubinat ist bei der BVK versicherungsmässig grundsätzlich der Ehe gleichgestellt. Wichtige Voraussetzung für den Anspruch auf Vorsorgeleistungen ist, dass die gegenseitige persönliche und finanzielle Unterstützungspflicht schriftlich vereinbart und die entsprechende Unterstützungsvereinbarung bei der BVK eingereicht wurde.

Erfüllt die hinterbliebene Person keine dieser Voraussetzungen, hat sie Anspruch auf eine Abfindung.

Leistungen beim Tod einer aktivversicherten Person vor Alter 65

Die Ehepaarrente beträgt 40% des letzten versicherten Lohns. Sie wird bis zum Zeitpunkt ausgerichtet, in dem die verstorbene Person 65 Jahre alt geworden wäre. Danach wird sie durch eine Ehepaarrente abgelöst, die ¾ der Altersrente beträgt, die bei Pensionierung der verstorbenen Person ausgerichtet worden wäre.

Leistungen beim Tod einer noch erwerbstätigen Person nach Alter 65

Die Ehepaarrente beläuft sich auf 2/3 der Altersrente, die der versicherten Person ab Alter 75 zugestanden hätte.

Leistungen beim Tod eines Invalidenrentners

Die Ehepaarrente beträgt ½ der Invalidenrente. Sie wird bis zum Zeitpunkt ausgerichtet, in dem die verstorbene Person 65 Jahre alt geworden wäre. Danach wird sie durch eine Ehepaarrente abgelöst, die ½ der Altersrente beträgt, die bei Pensionierung der verstorbenen Person ausgerichtet worden wäre.

Tod eines Altersrentners

Die Ehepaarrente beträgt ¾ der laufenden Altersrente. Wurde bei Pensionierung der höhere Umwandlungssatz gewählt, beträgt die Ehepaarrente ⅓ der laufenden Jahresrente.

Waisenrente

Hinterlässt eine versicherte Person eigene Kinder, Stief- oder Pflegekinder, haben diese Anspruch auf eine Waisenrente, sofern sie:

- noch nicht 20 Jahre alt sind oder
- noch nicht 25 Jahre alt sind und in Ausbildung stehen oder
- noch nicht 25 Jahre alt und im Sinne der Eidg. Invalidenversicherung zu mindestens 70% invalid sind.

Die Waisenrente beträgt 30 % der Ehepaarrente. Vollwaisen haben Anspruch auf die doppelte Waisenrente.

Todesfallsumme

Verstirbt eine aktivversicherte Person, wird eine Todesfallsumme ausbezahlt, falls die BVK keine Renten oder Abfindungen an die Hinterbliebenen leisten muss. Die Todesfallsumme beläuft sich auf das gesamte Sparguthaben im Zeitpunkt des Todes. Wenn eine rentenbeziehende Person verstirbt, wird keine Todesfallsumme ausgerichtet.

Regeln Sie rechtzeitig, wer die Todesfallsumme erhält. Anspruch haben nach folgender Rangordnung:

- Personen, die von der versicherten Person in erheblichem Masse finanziell unterstützt wurden;
- der/die Lebenspartner/-in, sofern die Lebensgemeinschaft w\u00e4hrend der letzten f\u00fcnf Jahre bis zum Tod ununterbrochen gef\u00fchrt wurde;
- die Person, die für den Unterhalt der gemeinsamen Kinder aufkommen muss.

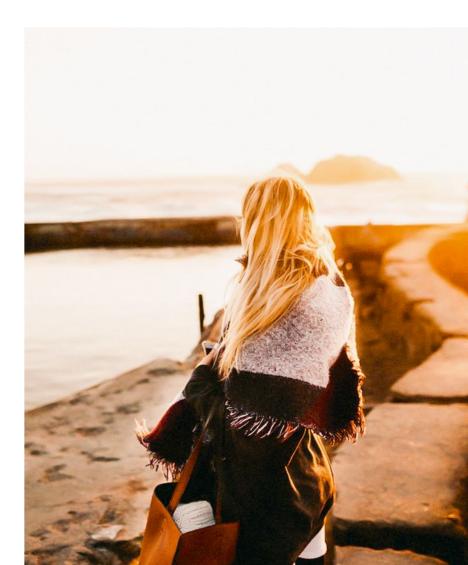
Erfüllt keine Person diese Voraussetzungen, erhalten die Kinder, die Eltern oder die Geschwister die Todesfallsumme.

Die versicherte Person kann schriftlich festlegen, welche Personen innerhalb einer Gruppe begünstigt werden sollen und zu welchen Anteilen diese Anspruch auf die Todesfallsumme haben.

Verwenden Sie dazu das Formular «Änderung Begünstigtenordnung für Todesfallsumme». Bitte beachten Sie, dass Sie eine allfällige Änderung der Begünstigtenordnung vor Eintritt eines Vorsorgefalls mit dem Formular der BVK melden müssen. Die BVK bestätigt danach den Erhalt des Formulars und prüft die Anspruchsberechtigung im Zeitpunkt des Vorsorgefalls.

Weiterführende Informationen finden Sie in den Merkblättern «Hinterbliebenenleistungen», «Partnerschaftsrente» und «Todesfallsumme» und unter:

→ www.bvk.ch





Austritt aus der BVK

Das Pensionskassengeld gehört der versicherten Person. Wird die Arbeitsstelle gewechselt, geht das Geld in die neue Pensionskasse mit. Unter gewissen Umständen kann es ausbezahlt werden.

Beendigung des Arbeitsverhältnisses

Wird das Arbeitsverhältnis beendet, endet grundsätzlich auch das Versicherungsverhältnis bei der BVK. Bei Wechsel des Arbeitgebers wird das persönliche Sparguthaben an die Pensionskasse des neuen Arbeitgebers übertragen. Das Sparguthaben setzt sich wie folgt zusammen:

- Sparbeiträge der versicherten Person und des Arbeitgebers;
- allfällige persönliche Einkäufe;
- Zinsen;
- übertragene Freizügigkeitsleistungen früherer Vorsorgeeinrichtungen.

Wenn Sie nach Austritt aus der BVK nicht weiter bei einer Pensionskasse versichert sind, wird Ihr Sparguthaben auf ein Freizügigkeitskonto oder eine Freizügigkeitspolice überwiesen. Eine Barauszahlung der Freizügigkeitsleistung kann beantragt werden, wenn:

- die versicherte Person die Schweiz endgültig verlässt (bei der Ausreise in EU- oder EFTA-Länder gelten Beschränkungen für die Barauszahlung der Austrittsleistung);
- die versicherte Person aufgrund der Aufnahme einer selbstständigen Erwerbstätigkeit nicht mehr in der beruflichen Vorsorge versichert werden muss;
- die Freizügigkeitsleistung weniger als einen Jahresbeitrag der versicherten Person beträgt.

Unter einer Barauszahlung versteht man die Überweisung der Freizügigkeitsleistung auf ein nicht gesperrtes Konto (z. B. Privatkonto).

Weiterführende Informationen finden Sie im Merkblatt «Freizügigkeitsleistung» und unter:

→ www.bvk.ch

16 Wohneigentumsförderung und Hypotheken Wohnungen und Geschäftsflächen 17

Wohneigentumsförderung und Hypotheken

In den eigenen vier Wänden wohnen muss nicht ein unerfüllter Traum bleiben. Bei der BVK findet man drei Möglichkeiten, um Wohneigentum zu finanzieren: Hypothek, Bezug oder Verpfändung von Vorsorgegeldern.

Wohneigentumsförderung

Aktivversicherte haben die Möglichkeit, ihr persönliches Sparguthaben für die Finanzierung von selbst genutztem Wohneigentum einzusetzen oder eine bestehende Hypothek zu amortisieren. Das angesparte persönliche Guthaben kann durch Vorbezug des Sparguthabens oder durch Verpfändung der Vorsorgeleistung verwendet werden.

Vorbezug des Sparguthabens

Bei einem Vorbezug bezahlt die BVK einen Betrag bis zur Höhe des Sparguthabens aus. Versicherte, die das 50. Altersjahr erreicht haben, können maximal die Hälfte des vorhandenen Sparguthabens beziehungsweise das im Alter 50 vorhanden gewesene Sparguthaben beziehen. Ein Vorbezug kann frühestens alle fünf Jahre geltend gemacht werden und muss mindestens 20000 Franken betragen. Für die Finanzierung von Anteilsscheinen von beispielsweise Wohnbaugenossenschaften können auch kleinere Beträge bezogen werden.

- Vorteil:
 Ein Vorbezug erhöht den
 Eigenkapitalanteil am
 Wohneigentum und verringert
 die Zinsbelastung.
- → Nachteil:

 Altersleistungen werden aufgrund des verringerten Sparguthabens entsprechend gekürzt.

Verpfändung der Vorsorgeleistung

Versicherte haben die Möglichkeit, ihre Vorsorgeleistungen (Renten- und Kapitalleistungen) sowie ihre Sparguthaben zu verpfänden, die im Alter, bei Invalidität oder Tod ausbezahlt würden. Diese Verpfändung dient als Sicherheit für Kapitalgeber wie beispielsweise Banken. Im Fall einer Pfandverwertung verliert der Versicherte die verpfändete Renten- oder Kapitalleistung.

- Bei einer Verpfändung wird das Sparguthaben nicht gekürzt. Die Altersleistungen würden erst bei einer allfälligen Pfandver-
- wertung reduziert.
 Nachteil:
 Die Verpfändung hat keinen
 Einfluss auf den Eigenkapitalan-

teil am Wohneigentum.

BVK-Hypotheken

Im direkten Vergleich mit anderen Kreditgebern gehört die BVK bei allen Laufzeiten zu den Anbietern mit den tiefsten Zinsen. Das zeigen auch bekannte Vergleichsplattformen.

→ www.bvk.ch/hypotheken

Wohnungen und Geschäftsflächen

Die BVK vermietet in der Schweiz rund 5300 Wohnungen und 320000 m² Büro- und Gewerbefläche. Bei der BVK versicherte Personen werden bei der Mieterauswahl bevorzugt behandelt. Das BVK Immo-Portal informiert tagesaktuell über alle freien Objekte.









- 1. Eichwis, Hombrechtikon
- 2. Quadro, Zürich Oerlikon
- 3. Haus zum Pilatus, Luzern
- 4. Riedmühli, Brüttisellen

Mehr dazu unter

→ www.bvk.ch/immobilien

Glossar

Deckungsgrad

Der Deckungsgrad einer Pensionskasse entspricht dem Verhältnis des effektiv vorhandenen Vermögens zum notwendigen Vermögen, welches für die Erbringung der Leistungen (Renten und Sparguthaben der Aktivversicherten) gebraucht wird. Bei einem Deckungsgrad von unter 100% wird von einer Unterdeckung gesprochen, bei über 100% von Überdeckung.

Ergänzungsvorsorge

Optionale Zusatzversicherung, welche bestimmte Lohnbestandteile von Arbeitnehmenden ab Alter 43 im höheren Lohnsegment zusätzlich versichert. Diese Zusatzvorsorge kann nur durch den Arbeitgeber abgeschlossen werden. (Seite 7)

Gesamtvorsorge

Optionale Zusatzversicherung, welche im Unterschied zur Hauptvorsorge den Koordinationsabzug versichert. Diese Zusatzvorsorge kann nur durch den Arbeitgeber abgeschlossen werden. (Seite 7)

Hauptvorsorge

Standard-Vorsorgeplan für alle angeschlossenen Arbeitgeber. Darunter fallen auch die flexiblen Beitragsvarianten «Standard», «Basis» und «Top», welche die Aktivversicherten selbst wählen können. (Seite 7)

Invalidenrente

Die BVK unterscheidet zwei Arten von Invalidenrenten. Die Erwerbsinvalidenrente stützt sich auf den Entscheid der Eidgenössischen Invalidenversicherung. Die Berufsinvalidenrente dagegen wird von der BVK mithilfe von vertrauensärztlichen Gutachten festgesetzt. Es wird geprüft, ob eine Person in der Lage ist, weiterhin im angestammten Beruf tätig zu sein. (Seite 11/12)

Koordinationsabzug

Betrag, welcher vom Bruttolohn (massgebender Lohn) abgezogen wird, um den versicherten Lohn zu berechnen. Der Abzug dient der Koordination zwischen der 1. und der 2. Säule. Der Koordinationsabzug beträgt 1/8 der maximalen einfachen AHV-Rente, das heisst 25725 Franken (Stand 2024). Bei Teilzeitangestellten wird der Abzug gemäss dem Beschäftigungsgrad reduziert. (Seite 6)

Rentenmodelle

Wählbare Bezugsformen von Altersleistungen (Rente) aus der zweiten Säule. (Seite 8/9)

Risikobeitrag

Der Risikobeitrag wird zur kollektiven Finanzierung der Risikoleistungen (Invalidität und Todesfall) verwendet und monatlich vom Lohn abgezogen. (Seite 6)

Sparbeitrag

Die monatlichen Sparbeiträge werden durch Arbeitnehmende und Arbeitgeber finanziert und Ihrem persönlichen Vorsorgekonto bei der BVK gutgeschrieben. Je grösser das Sparguthaben im Zeitpunkt der Pensionierung, desto höher sind Ihre Altersleistungen – und umgekehrt.

Sparbeitragsvarianten

Die BVK bietet unterschiedliche Sparbeitragsvarianten zur Finanzierung der Altersleistungen an. Versicherte können entscheiden, ob sie mehr oder weniger hohe Sparbeiträge beisteuern wollen. Zur Wahl stehen die Varianten «Basis» (–2%), «Standard» und «Top» (+2%). Der Arbeitgeberanteil bleibt immer gleich hoch. (Seite 6)

Sparguthaben

Summe der angesammelten Sparbeiträge inklusive eingebrachter Freizügigkeitsleistungen, persönlicher Einkäufe und Zinsen. Die Altersrente wird aufgrund des Sparguthabens berechnet. Bei einem Wechsel des Arbeitgebers bei gleichzeitigem Austritt aus der BVK wird das Sparguthaben an die neue Pensionskasse übertragen.

Überbrückungszuschuss zur Altersrente

Der Überbrückungszuschuss hilft im Falle einer Frühpensionierung, die noch fehlende AHV-Altersrente teilweise zu ersetzen. Er stellt eine Art Ersatzeinkommen dar, das bis zum Erreichen des AHV-Referenzalters geleistet wird. Dies, sofern der jeweilige Arbeitgeber diese Möglichkeit vertraglich eingeschlossen hat. (Seite 10)

Überbrückungszuschuss zur Invalidenrente

Temporäre Leistung, die von der BVK zusätzlich zur Invalidenrente bis zum Einsetzen der Leistungen der Eidg. IV / AHV ausgerichtet wird. Der Überbrückungszuschuss wird längstens bis zur Erreichung des AHV-Referenzalters ausgerichtet, sofern die Voraussetzungen dazu erfüllt sind. (Seite 10)

Umwandlungssatz

Prozentsatz, mit welchem das Sparguthaben im Zeitpunkt der Pensionierung in die jährliche Altersrente umgerechnet wird. Die Höhe des Umwandlungssatzes ist abhängig vom Pensionierungsalter, vom Jahrgang und vom gewählten Rentenmodell. (Seite 8/9)

Versicherter Lohn

Jährlicher AHV-Bruttolohn (inklusive 13. Monatslohn) abzüglich Koordinationsabzug. Bei Teilzeitangestellten wird der Koordinationsabzug anteilmässig berücksichtigt. (Seite 7)



Haben Sie Fragen?

Bei Fragen zu Pensionskassenleistungen

→ 058 470 44 44

→ www.bvk.ch

Bei Fragen zu Invalidenleistungen

→ 058 470 44 80

→ www.bvk.ch

Für Auskünfte rund um Hypotheken

→ 058 470 45 66

→ www.bvk.ch/hypotheken

Bei Fragen zu Pensionskassenleistungen für Kanton und Bildungsinstitutionen

→ 058 470 45 45

→ www.bvk.ch

Bei Fragen zu Mietwohnungen

→ 058 470 47 00

→ www.bvk.ch/immobilien



Wir haben geöffnet

Das Versichertenportal myBVK steht Ihnen von Montag bis Sonntag von 0 Uhr bis 24 Uhr zur Verfügung.

→ www.mybvk.ch

→ Jetzt registrieren!

Impressum:

BVK

Obstgartenstrasse 21 Postfach 8090 Zürich www.bvk.ch

